

b) **Recht auf Ladung:** Wird der Arbeitskreis zu einer Sitzung, in der Personalangelegenheiten behandelt werden, nicht geladen dürfen die in ihr gefallenen Beschlüsse nicht vollzogen werden.

c) **Einspruchsrecht:** Wenn Grund zur Annahme einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts besteht, können die Arbeitskreismitglieder Einspruch erheben. Die Vollziehung des entsprechenden Beschlusses ist damit bis zur neuerlichen Beschlußfassung nicht zulässig. Im Falle eines Beharrungsbeschlusses des Kollegialorgans kann der Arbeitskreis Aufsichtsbeschwerde beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung führen, was den Vollzug des Beschlusses bis zur Entscheidung des Ministers aufschiebt.

Schwerpunkte:

Erhöhung des Anteils der weiblichen Beschäftigten in allen Verwendungsgruppen auf mindestens 40% durch besondere Stellenwidmung, durch bevorzugte Aufnahme von Frauen bei gleicher

Qualifikation, durch Erhöhung des Anteils der weiblichen Lehrbeauftragten pro Studienrichtung auf 40%.

Die Gleichwertigkeit der Frauenforschung wird festgehalten.

Ja, es gibt sie DIE frauenspezifische Lehrveranstaltung auf der Technik. Sie heißt

Frauen- und Technik und hat semesterweise unterschiedlichen Inhalt. Info darüber gibt es im Frauenreferat der HTU.

Frauen-spezifische Lehrveranstaltung

Für die Studienrichtung Technische Physik gibt es dafür gebundene Wahlfachstunden (2 Std. für "Frauen und Technik 1" und 2 Std. für "Frauen und Technik 2" - siehe Wahlfachkatalog im Studienführer)

Sexuelle Belästigung

Die gesetzliche Definition von sexueller Belästigung:

BGBI. Nr.833/1992, §2 Abs.1a,1b

(1b) Sexuelle Belästigung liegt vor, wenn ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten gesetzt wird, das die Würde einer Person beeinträchtigt, für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht oder anstößig ist und

1. eine einschüchternde, feindselige oder demütigende Arbeitsumwelt für die betroffene Person schafft oder

2. wenn der Umstand, daß die betroffene Person ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten seitens des Arbeitgebers oder Vorgesetzten oder Kollegen zurückweist oder duldet, ausdrücklich oder stillschweigend zur Grundlage einer Entscheidung mit nachteiligen Auswirkungen auf den Zugang dieser Person zur Berufsausbildung, Beschäftigung, Weiterbildung, Beförderung oder Entlohnung oder zur Grundlage einer anderen nachteiligen Entscheidung über das Arbeitsverhältnis gemacht wird.

“Die Grundlage für die Bewertung einer erlebten Situation als sexuelle Belästigung stellt das subjektive Empfinden der Betroffenen dar. Es ist daher vor allem im subtilen Bereich nicht möglich, eine objektive Definition sexueller Belästigung zu formulieren, da die Wahrnehmungs- und Sensibilitätsschwellen individuell verschieden sind. Sexuelle Belästigung stellt demnach jedes Verhalten dar, das eine Betroffene als sexuelle Belästigung empfindet, unabhängig von der Intention des Belästigers und unabhängig außenstehender Dritter”

(Lisa Haasbauer, Psychologin)

Frauen, darunter auch Studentinnen, befinden sich im Falle sexueller Belästigung sehr oft in der Defensivstellung. Ist der Belästiger etwa ein Professor, so handelt es sich um ein Autoritäts- und Abhängigkeitsverhältnis. Durch diesen Bezug vermindert sich Widerstand und Urteilsfähigkeit, die Wehrhaftigkeit werden beeinflusst. Dies kann unter Umständen dazu führen, daß eine Studentin sexuelle Belästigung lange erduldet, bevor sie sich dieser Situation zu entziehen versucht.

Dazu kommt noch, daß diesbezüglich keine gesetzliche Regelung für Studentinnen existiert, da sie weder zu Schülerinnen noch zu Personen, die in einem Dienstverhältnis stehen, zugeordnet werden. Das bedeutet: Arbeitsrechtlich ist hier nichts zu machen (obige Definition aus dem Gesetz bezieht sich nur auf Frauen in einem Dienstverhältnis). Strafrechtlich kann die Studentin den Belästiger bei der Polizei anzeigen, was nicht einfach ist (auch die Polizei ist männerdominiert) und großer Überwindung bedarf. Einerseits ist dies eben aufgrund des oben erwähnten Abhängigkeitsverhältnisses mehr als problematisch, und andererseits kann nur sexuelle Belästigung angezeigt werden, die strafrechtlich erfaßt werden kann. (Es muß ja die Schuld des Angeklagten bewiesen werden und meistens passieren solche Übergriffe ohne Zeugen). Wirklich strafrechtlich erfaßbar sind somit nur körperliche Übergriffe wie Vergewaltigungen, nicht aber verbale oder nonverbale Gewalt und Nötigung, wie "zufälliges" Berühren, Klapse oder diskriminierende Bemerkungen.

Quellen:

Bundesministerium für Frauen, Frauenbericht 1995

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Hochschulbericht 1993

Christine Wächter, Felicitas Konecny, Gudrun Kapl (Hg.), Frauen in Naturwissenschaft und Technik, 1993

Interuniversitäre Koordinationsstelle für Frauenforschung und Frauenstudien, Kommentiertes Lehrveranstaltungsverzeichnis, SS 1996

Österreichische HochschulInnenschaft, Frauen an Österreichischen Universitäten, 1995/96 und viel persönliche Erfahrung